

# Stand der Umsetzung in Bezug auf Mindestabstände bei Spielhallen

Eine kurze Betrachtung aus Hessen  
von Joachim Simon  
Gewerbeabteilung des  
Vogelsbergkreises

# Rechtsgrundlagen:

- §§ 4 , 24 1. Glücksspieländerungsstaatsvertrag
- § 9 Hessisches Spielhallengesetz (in Hessen umfasst diese Erlaubnis auch die Erlaubnis nach § 24 Glücksspieländerungsstaatsvertrag)
- Außerkrafttreten der alten Erlaubnisse zum 30.06.2017 (§ 29 Abs. 4 1. GÄSV, Artikel 2 1.GÄSV)

# Was ist seither passiert?

- 2014/15 Verlängerung bzw. Neuausstellungen bei Spielhallen, bei denen die Voraussetzungen erfüllt waren und bei denen keine Konflikte mit der 300-m-Abstands-Regelung vorlagen.
- 2015/2016 Erste Kommunen erneuern Konzessionen für Doppel- oder Mehrfachspielhallen, was zu zum Teil heftigen Diskussionen zwischen einzelnen Vollzugs- und Aufsichtsbehörden führt.

## Hintergrund:

- Das Hessische Spielhallengesetz hat „vergessen“, das Verbot von Mehrfachkonzessionen aus § 25 Abs. 2 1. GÄSV umzusetzen.
- § 2 Abs. 3 Hess. Spielhallengesetz erlaubt Ausnahmen von den Anforderungen der Absätze 1 und 2. In Absatz 1 ist zwar das Verbot der Mehrfachspielhallen in einem Gebäudekomplex aus dem Staatsvertrag wiederholt, aber Abs. 3 lässt die Ausnahme zu.

## Folgen:

- Das zuständige Ministerium stellt in einem aktuellen Erlass klar, dass zu einem redaktionelles Versehen vorliegt und dass von der Ausnahme kein Gebrauch werden soll.
- Weiterhin erfolgt der Hinweis, dass der 1. Glücksspieländerungsstaatsvertrag als bundesrechtliche Gesetzesgrundlage dem Hessischen Ausführungsgesetz vorgeschaltet ist.
- Die Diskussion, ob fachaufsichtlich eingeschritten wird, auch gegen bereits erteilte Erlaubnisse, dauert derzeit noch an.

# Weiteres Vorgehen der Vollzugsbehörden bis zum 30.06.2017

- Über diese Problematik hinaus haben die Behörden darüber zu entscheiden, welche Spielhalle schließen muss, wenn zwei oder mehr Spielhallen innerhalb von 300 m Abstand liegen (§ 2 Abs. 2 Hess. Spielhallengesetz)
- Problem hier: Wie gehen die Vollzugsbehörden vor, um sach- und ermessengerecht zu entscheiden, welche Spielhalle ggf. schließen muss.

- Frühjahr 2016: Auf Drängen der Vollzugs- und unteren Aufsichtsbehörden finden in Hessen im Frühjahr 2016 Tagungen beim HMWEVL statt, um den Vollzugsbehörden eine Hilfestellung an die Hand zu geben.
- Da ein Losverfahren wie z.B. in Niedersachsen nicht favorisiert wird, wird ein zunächst vages Wägungsschema vorgestellt, welches jede Vollzugsbehörde individuell an die jeweilige örtliche Situation anpassen muss, um eine Auswahlentscheidung hinsichtlich konkurrierender Betriebe zu treffen.

## Spätsommer 2016:

- Das Wägungsschema wird den Vollzugsbehörden nach positiver Entscheidung im Ministerium übersandt mit verbindlichen Ausführungsbestimmungen zum § 2 Abs. 2 Hess. Spielhallengesetz
- Die Vollzugsbehörden beginnen die einzelnen Kriterien zu erarbeiten, um bestehende Konkurrenzsituationen entscheiden zu können.

# Verfahrensschritte:

- Prüfung, ob Spielhalle überhaupt eine Erlaubnis nach § 9 Hess. Spielhallengesetz erhalten kann (hierzu müssen die Kriterien der § 2 bis 8 Hess. Spielhallengesetz erfüllt sein, z.B. Zuverlässigkeit, Sozialkonzept, Baurecht usw.).
- Wenn Erteilung der Erlaubnis möglich ist, aber 300-m-Regelung betroffen ist, ist ein Auswahlverfahren einzuleiten.
- Verfahren ist vergleichbar mit der Situation einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb im öffentlichen Auftragswesen.
- Transparenz und Gleichbehandlung aller Teilnehmer sind zu beachten.

- Zeitnahes Anschreiben aller betroffenen Spielhallenbetreiber mit Mitteilung der einer Frist für Erlaubnisantrag und der festgelegten Auswahlkriterien.
- Gleichzeitige öffentliche Bekanntmachung der Auswahlkriterien und der Ausschlussfrist, damit Neubewerber ggf. vom Verfahren Kenntnis erhalten.
- Auswahlentscheidung anhand der Kriterien, bei gleichem Ergebnis entscheidet das Los.
- Auswahlentscheidung muss bis spätestens 28.02.2017 getroffen sein.
- Alle beteiligten Betreiber sind über die Auswahl zu informieren, abgelehnte Bewerber müssen informiert werden, wer eine Erlaubnis erhalten hat, da es sich bei dieser Entscheidung um einen VA mit drittbelastender Wirkung handelt.

# Wägungsschema Hessen (Beispiel):

Stand: 17.08.2016

## Anlage: Wägungsschema (Beispiel)

Auswahlkriterium	Gewichtung in % <sup>1</sup>	Mindestpunkte <sup>2</sup> (Höchstpunkte für jedes Kriterium = 10) <sup>3</sup>	Unternehmer 1		Unternehmer 2		Unternehmer 3	
			Punkte	Ergebnis	Punkte	Ergebnis	Punkte	Ergebnis
Qualität der Betriebsführung	70	8	10	700	8	560	9	720
Abstand zu Jugendeinrichtungen <sup>4</sup>	20	4	4	80	5	100	2	40
Umfeld des Spielhallenstandortes <sup>5</sup>	10	3	5	50	5	50	7	70
Gesamtergebnis				830		710		Keine Wertung möglich wg. Nichterreichen der Mindestpunktzahl bei Abstand zu Jugendeinrichtungen

<sup>1</sup> Festzulegen von der Gemeinde, hier nur beispielhaft mit 70/20/10 beziffert.

<sup>2</sup> Die Mindestpunktzahl ist von der Gemeinde festzulegen, hier nur beispielhaft mit 8/4/3 beziffert. Die Mindestpunktzahl legt den Punktwert fest, der erreicht werden muss, damit ein Bewerber im Auswahlverfahren überhaupt weiter berücksichtigt wird.

<sup>3</sup> Die Höchstpunktzahl kann ebenfalls von der Gemeinde festgelegt werden; es wird jedoch der Einfachheit halber empfohlen, diese mit 10 zu beziffern. Die Höchstpunktzahl gibt an, wieviel Punkte maximal von einem Bewerber erreicht werden können. Bei der Bewertung der einzelnen Bewerber anhand der Beurteilungskriterien ist also festzulegen, wieviel Punkte der Bewerber in einer Spanne von 1-10 Punkten erzielt. 1 ist der schlechteste Wert und 10 der beste und maximal zu erreichende.

<sup>4</sup> Jugendeinrichtungen sind z.B. weiterführende Schulen, Jugendclubs, Jugendberatungsstellen usw.

<sup>5</sup> Hierunter fallen z.B. Anziehungspunkte für Jugendliche, kommunikative Zentren einer Gemeinde usw.

## Verfahrensstand in anderen Bundesländern:

- Niedersachsen: Losverfahren  
Gibt es Klageverfahren?

Wie weit sind die anderen Bundesländer?

An dieser Stelle sei die Diskussion zum Stand im restlichen Bundesgebiet eröffnet.

## Persönliche Kritik:

- Kohärenz im Glücksspielrecht, wie vom EuGH gefordert, wird in vielfacher Hinsicht durch die deutschen Gesetzgebungen ad absurdum geführt:
- Mindestabstandsregelungen von 100 bis 500 m Abstand zwischen den Spielhallen,
- unterschiedliche Regelungen von Abständen zu Jugendeinrichtungen.
- Unterschiedliche Behandlung der einzelnen Glücksspielarten (Spielhallen, Sportwetten, Spielbanken usw.),
- Keine wirksamen Regelungen bzw. Überwachung des illegalen Glücksspielmarktes (insbesondere bei Sportwetten und Onlineangeboten)